



SV/FD1/031/2018 Sitzungsvorlage

öffentlich

Bestimmung eines neuen Ortsvorstehers für den Ortsteil Sankt Hülfe

Federführend: FD 1 Zentrale Dienste und Zentrale Steuerung	Datum: Verfasser:	26.11.2018
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung		
Datum	Gremium	
20.12.2018	Rat	

Beschlussvorschlag:

- a) Auf Vorschlag der CDU-Fraktion bestimmt der Rat der Stadt Diepholz mit Wirkung vom 01.01.2019 für die restliche Dauer der aktuellen Wahlperiode für den Ortsteil Sankt Hülfe als Ortsvorsteher(in) Herrn/Frau _____
- b) Der Rat beschließt, die/den vorgenannte/n Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin gem. § 96 Abs. 1 Satz 3 NKomVG in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung der aktuellen Wahlperiode wurde Herr Marcel Scharrelmann für die Dauer der Wahlperiode durch den Rat der Stadt Diepholz als Ortsvorsteher für den Ortsteil Sankt Hülfe bestimmt. Dieser Beschluss wurde nach § 96 NKomVG auf Vorschlag der Fraktion gefasst, deren Mitglieder der Partei angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat. Maßgeblich sind nur die in der Ortschaft abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis in Sankt Hülfe war bei der Kommunalwahl 2016 wie folgt:

	Sankt Hülfe
CDU	609
SPD	349
FDP	179
GRÜNE	73

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben wurde Herr Marcel Scharrelmann in der konstituierenden Ratssitzung durch den Bürgermeister in das Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Diepholz berufen.

Herr Marcel Scharrelmann hat per Mail vom 15.11.2018 gegenüber dem Bürgermeister erklärt, dass er zum Jahreswechsel von Sankt Hülfe nach Heede umziehen wird. Ab dem 01.01.2019 erfüllt Herr Scharrelmann somit nicht mehr die gesetzliche Voraussetzung, dass er als Ortsvorsteher seinen Wohnsitz in dem Ortsteil hat, in dem er seine Funktion ausübt. Seine Funktion als Ortsvorsteher erlischt damit automatisch mit dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels. Zeitgleich endet kraft Gesetzes auch sein Ehrenbeamtenverhältnis (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

Vor diesem Hintergrund ist für die restliche Dauer ein neuer Ortsvorsteher für den Ortsteil Sankt Hülfe durch den Rat der Stadt Diepholz zu bestimmen. Die Bestimmung erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss durch Ratsbeschluss nach § 96 NKomVG auf Vorschlag der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl zum Rat die meisten Stimmen erhalten hat (CDU, s.o.).

Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis (§ 96 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 95 Abs. 2 Satz 1), erfolgt durch Ernennung (§§ 5, 8 BeamtStG, § 6 Abs. 1 NBG). Zuständig für die Aushändigung der Urkunde, durch die die Ernennung erfolgt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 NBG), ist der Bürgermeister (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 NKomVG).

Der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er in allen Angelegenheiten der Ortschaft Vorschläge unterbreiten und vom Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte verlangen.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

./.

gez. Marré
Bürgermeister